



## **Befristetes Äschenfangverbot für alle Zürcher Gewässer bis Ende September 2029**

Als Reaktion auf die Schädigung des Äschenbestandes durch die hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 wurde mit Verfügung vom 27. September 2018 erstmalig ein auf ein Jahr befristetes Äschenfangverbot für alle Zürcher Gewässer erlassen. Die Massnahme wurde aufgrund der schlechten Resultate der Bestandserhebungen und weiteren Hitzeereignissen laufend verlängert.

Seit 2021 werden an den wichtigsten Gewässern im Kanton Zürich standardisierte Zählungen der Äschenlarven durchgeführt. Zu Beginn zeichnete sich in einzelnen Gebieten nach dem Hitzesommer 2018 eine spürbare Erholung der Bestände ab. In den letzten Jahren ist jedoch wieder ein rückläufiger Trend zu beobachten. Eine nachhaltige Nutzung der Bestände bleibt daher weiterhin nicht möglich.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). § 43 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

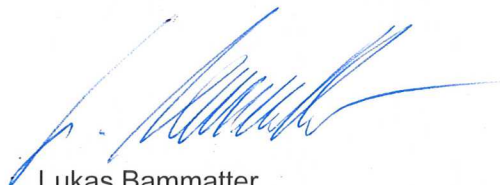
- I. Der Fang von Äschen im Kanton Zürich, die Zürcherisch-Zugerische Grenzstrecke der Sihl eingeschlossen, ist vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2029 verboten.
- II. Vorbehalten bleiben Fänge zu Bestandeskontrollen, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischerei- und Jagdverwaltung angeordnet werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

IV. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an

- Bevollmächtigte der Fischereireviere
- Fischereiverband Kanton Zürich FKZ
- Kantonspolizei Zürich
- Statthalterämter Kt. Zürich
- Fischerei- und Jagdverwaltungen der Kantone AG SH TG ZG
- Bundesamt für Umwelt
- Regierungspräsidium Freiburg i. Br.



Lukas Bammatter  
Co-Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung

Versand:

**31. März 2026**